



BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2016

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH

Wien, 16.03.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Struktur des B-PCGK	1
3	Umsetzung des B-PCGK durch die VKS	1
4	Organe der Gesellschaft	2
4.1	Geschäftsführung	2
4.1.1	Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung	2
4.1.2	Aufgaben der Geschäftsführung	2
4.1.3	Vergütung des Geschäftsführers	3
4.2	Aufsichtsrat	3
4.2.1	Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats	3
4.2.2	Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	4
4.2.3	Ausschüsse des Aufsichtsrats	4
4.2.4	Vergütung des Aufsichtsrats	4
4.2.5	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	5
5	D & O-Versicherung	5
6	Gender Mainstreaming	5
7	Externe Evaluierung	6

1 Einleitung

Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (VKS) ist durch die Verankerung der Beachtung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in der Errichtungserklärung der VKS vom 30.06.2014 zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK verpflichtet.

Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes klarer zu fassen.

Gemäß B-PCGK hat die VKS einen Corporate Governance Bericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht betrifft das Jahr 2016 und ist der zweite seiner Art.

2 Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen zwei Regelungskategorien: einerseits zwingenden Regeln (mit „L“ gekennzeichnet), andererseits Empfehlungen (mit „C“ gekennzeichnet). Von den Empfehlungen „C“ kann das Unternehmen abweichen, ist jedoch verpflichtet, dies im jährlichen Corporate Governance Bericht offenzulegen.

3 Umsetzung des B-PCGK durch die VKS

Im Geschäftsjahr 2016 hat die VKS den B-PCGK in der Fassung aus dem Jahr 2013 schrittweise zur Anwendung gebracht.

Sämtliche „L“-Regeln des B-PCGK werden von der VKS eingehalten.

Mit den nachfolgenden Erklärungen erfüllt die VKS auch alle „C“-Regeln des Kodex:

C 9.2.2 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

In der VKS ist gemäß Errichtungserklärung seit 2014 nur ein Geschäftsführer bestellt, der die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einzeln vertritt. Im Jahr 2015 erfolgte die Bestellung einer Prokuristin mit Einzelzeichnungsberechtigung. Durch das in der VKS bestehende IKS ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gesichert.

C 14.4. Interne Revision

Die ersten Schritte für die Interne Revision wurden im dritten Quartal 2016 gesetzt und ein erster Zwischenbericht im Rahmen der vierten Aufsichtsrats-sitzung am 19.12.2016 präsentiert. Der Endbericht wird im Jänner 2017 fertiggestellt werden.

(C 14.4.3 empfiehlt, dass die Bestellung des Leiters / der Leiterin der Internen Revision durch den Aufsichtsrat genehmigt wird.)

4 Organe der Gesellschaft

4.1 Geschäftsführung

4.1.1 Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VKS besteht aus einem Mitglied.

Der Geschäftsführer wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach Stellenbesetzungsgesetz für die Dauer von drei Jahren und drei Monaten bestellt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der Bestellung des Geschäftsführers erfolgte am 24.10.2014 im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ bzw. dem „KURIER“ gemäß § 5 (1) Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr. 26/1998.

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Arnold Pregernig	1959	01.10.2014	31.12.2017

Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften besteht nicht.

4.1.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der VKS führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zum Wohl des Unternehmens. Dabei beachtet die Geschäftsführung der VKS stets die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Zweckmäßigkeit.

Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbereiche sowie dem Aufsichtsrat.

Eine entsprechende Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde von SC DI Günter Liebel als Vertreter der Alleingeschafterin (Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erlassen.

4.1.3 Vergütung des Geschäftsführers

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers in der Funktionsperiode 01.10.2014 bis 31.12.2017 besteht aus einem fixen Entgeltanteil sowie einem Dienstgeberbeitrag zu einer überbetrieblichen Vorsorgekassa. Für die Funktionsperiode 01.01.2016 bis 31.12.2016 lagen die Beiträge zur überbetrieblichen Vorsorgekassa bei 1,53 %.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers orientieren sich an den Bezügen eines Vertragsbediensteten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, und betragen im Geschäftsjahr 2016 € 111.134,24 brutto.

Dienstreisen werden nach der Reisegebührenverordnung des Bundes vergütet und betragen im Jahr 2016 € 1.530,00.

4.2 Aufsichtsrat

4.2.1 Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS besteht aus fünf Mitgliedern und wurde im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung am 30.09.2014 bestellt:

Person und Funktion	Geburtsdatum	Datum Erstbestellung
Mag. Siegfried MENZ, Vorsitzender	20.10.1952	01.10.2014
MMag. Dr. Stephan WIENER, Stv. Vorsitzender	01.11.1982	01.10.2014
Hans ROTH, Mitglied	02.10.1946	01.10.2014
MMag. Barbara THALER, Mitglied	16.02.1982	01.10.2014
Helmut MÖDLHAMMER, Mitglied	26.11.1951	01.10.2014

Die Nominierung des Aufsichtsrats erfolgte gemäß der Errichtungserklärung der VKS vom 30.06.2014.

Die laufende Funktionsperiode endet mit der Entlastung über das vierte Geschäftsjahr nach Bestellung [§ 30b (2) GmbHG].

Der Aufsichtsrat der VKS weist einen Frauenanteil von 20 % auf.

Der Aufsichtsrat der VKS kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2016 vier Sitzungen ab (siehe dazu auch Punkt 4.2.3). Im Geschäftsjahr 2016 war kein Aufsichtsratsmitglied bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

Mit 31.12.2016 legte Herr MMag. Dr. Stephan Wiener seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der VKS zurück.

Im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung am 20.12.2016 wurde Herr Sektionschef Mag. Dr. Franz Jäger mit 01.01.2017 zum Mitglied des Aufsichtsrats und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der VKS bestellt.

Die entsprechende Umsetzung im Firmenbuch wurde von der VKS veranlasst.

4.2.2 Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VKS bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung:

- Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- Des Weiteren darf nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderer gesetzlicher Bestimmung in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder.
- Bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.
- Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.
- Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht Mitglied der Generalversammlung sein.

4.2.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch die den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

- **Bilanzausschuss**

Als Ausschuss ist entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung ein Bilanzausschuss eingerichtet. Dieser befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des Jahresabschlusses. Im Geschäftsjahr 2016 hat eine Sitzung des Bilanzausschusses stattgefunden.

4.2.4 Vergütung des Aufsichtsrats

Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betrug für das Geschäftsjahr 2016 insgesamt € 8.514,45 (inklusive Reisespesenersatz).

Person und Funktion	Vergütung Geschäftsjahr 2016	Reisespesen 2016
Mag. Siegfried MENZ, Vorsitzender	€ 2.443,39	-
MMag. Dr. Stephan WIENER, Stv. Vorsitzender	€ 1.628,93	-
Hans ROTH, Mitglied	€ 1.221,70	-
MMag. Barbara THALER, Mitglied	€ 1.221,70	€ 369,80
Helmut MÖDLHAMMER, Mitglied	€ 1.628,93	-

Die Bestimmungen des § 25 (2) Gehaltsgesetz werden eingehalten.

4.2.5 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ist weiters geregelt, welche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

5 D & O-Versicherung

Die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH) als Muttergesellschaft der VKS hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten abgeschlossen, welche auch für ihre Tochtergesellschaften und somit die VKS gilt.

Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus. Es besteht kein Selbstbehalt. Die Tochtergesellschaften der UBA-GmbH sind prämienfrei mitversichert.

6 Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß BGBl. Nr. 26/1998 „Stellenbesetzungsgesetz“ aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31.12.2016 20 %, in der Geschäftsleitung 0 %.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die VKS selbstverständlich. Einer Diskriminierung in jeder Form wird entschieden entgegengetreten. Dieser Grundsatz wird entsprechend den einschlägigen Vorgaben auch bei Stellenbesetzungen eingehalten.

Der Frauenanteil in leitenden Funktionen beträgt zum 31.12.2016 25 %, jener in der gesamten VKS 50 % (gerechnet nach Kopfzahlen).

Eine Erhöhung des Frauenanteils in Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und / oder leitender Funktion bedarf der Initiative des Alleingeschafters. Im Bereich der Belegschaft wurden bereits Maßnahmen gesetzt (Aufnahme einer weiteren Mitarbeiterin Mitte 2016).

7 Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die Geschäftsführung hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 eine externe Prüfung vornehmen zu lassen, was auch geschehen ist. Die nächste externe Prüfung des B-PCGK Berichts wird 2020 stattfinden. Der Bundes-Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2016 wird auf der Website der VKS (www.vks-gmbh.at) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.



Mag. Siegfried Menz
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Arnold Pregernig
Geschäftsführer